

Regionalverband Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025)

gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 22).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 22.07.2025 den geänderten Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb beschlossen. Neben textlichen Festlegungen zur Ermöglichung und Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung werden Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, verteilt über die gesamte Region Neckar-Alb (Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Landkreis Zollernalbkreis), festgelegt.

Der geänderte Planentwurf 2025 samt Begründung mit Umweltbericht können vom 30.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann im Internet unter www.rvna.de/wind eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der folgenden Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus (nicht am 31. Juli 2025):

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen
Mo. – Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb bis spätestens 29.08.2025 Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll vorrangig über das Online-Formular auf der Internetseite www.rvna.de/wind oder elektronisch in Textform an die E-Mail-Adresse beteiligung@rvna.de abgegeben werden. Sie kann auch zur Niederschrift gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb während der Sprechzeiten Mo. – Do. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr vorgebracht werden (nicht am 31. Juli 2025). Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nicht nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt wurden, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden in dem Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverbands Neckar-Alb liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbands Neckar-Alb (www.rvna.de/wind) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie kann auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen eingesehen werden.

Mössingen, 22.07.2025

gez.
Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender